

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum Neubau einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe

zwischen
dem **Landkreis Märkisch-Oderland** vertreten durch den Landrat
Herrn Gernot Schmidt
Puschkinplatz 12
15306 Seelow
- im Folgenden „*Landkreis*“ genannt -

und
der **Gemeinde Hoppegarten**
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Sven Siebert
Lindenallee 14
15366 Hoppegarten
- im Folgenden „*Gemeinde*“ genannt -

Vorbemerkung

Auf der Grundlage der Schulentwicklungsplanungen des Landkreises Märkisch-Oderland (Schulentwicklungsplanung 6. Fortschreibung 2020/21 bis 2024/25 und der Teilfortschreibung der aktuellen Schulentwicklungsplanung) besteht die Notwendigkeit, die bestehenden Kapazitäten der weiterführenden Schulen im Landkreis zu erweitern. In einer ersten Arbeitsbesprechung im Jahr 2020 erklärte die Gemeinde Hoppegarten, dass aufgrund der steigenden Schülerzahlen die bisherige Grund- und Oberschule „Peter Joseph Lenné Oberschule mit Grundschulteil“ in der von-Canstein-Str. 2 in 15366 Hoppegarten nicht ausreichende Kapazitäten zur zukünftigen Beschulung von Grund- und Oberschülern an diesem Standort aufweist. Daher sei ein Neubau zur Erweiterung der bestehenden Oberschule an einem anderen Standort notwendig. Mit Beschluss der Gemeindevertretung Hoppegarten am 07.12.2020 wurde der Bürgermeister beauftragt, mit dem Landkreis Gespräche und Verhandlungen zum Bau einer Oberschule mit weiterführendem Schulteil auf dem „KWO-Gelände“ zu führen. Der Landkreis erklärte daraufhin seine Bereitschaft, den Bau und Betrieb einer weiterführenden Schule auf dem KWO-Gelände zu realisieren. Mit Beschluss der Gemeindevertretung Hoppegarten am 29.01.2021 wurde die Gemeinde beauftragt, den städtebaulichen Wettbewerb für die Beplanung des neuen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes des "Bildungs- und Sportstandortes am S-Bahnhof Hoppegarten" einzuleiten.

Am 09.06.2021 wurde der Landrat durch den Kreistag beauftragt, mit der Gemeinde Hoppegarten Gespräche zu einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe (GOST) auf dem „KWO-Gelände“ aufzunehmen. Im Ergebnis übernimmt der Landkreis auf Wunsch der Gemeinde die Schulträgerschaft der geplanten Schule auf dem KWO-Gelände und errichtet eine Schule mit allen für den Schulbetrieb einer 6-zügigen Gesamtschule mit 3-züligem GOST-Anteil notwendigen Anlagen. Die Gemeinde Hoppegarten stellt die dafür notwendige Fläche zwischen der Lindenallee und dem S-Bahnhof Hoppegarten (Mark) entsprechend den Regelungen des Brandenburgischen Schulgesetzes zur Verfügung.

Am 03.07.2023 beendete die Gemeinde Hoppegarten den städtebaulich-freiräumlichen Wettbewerb für einen Bildungs-, Kultur- und Sportstandort um den S-Bahnhof-Hoppegarten. Der Landkreis beteiligte sich, entsprechend seinem Flächenanteil der Gesamtfläche des Wettbewerbsgebietes, an den Kosten des städtebaulichen Wettbewerbs. Den anschließenden Realisierungswettbewerb für den Schulneubau führt der Landkreis in eigener Zuständigkeit durch. Die folgende Vereinbarung regelt Aufgaben der Gemeinde und des Landkreises mit dem Ziel der Errichtung einer 6-zügigen Gesamtschule mit 3-züligem GOST-Anteil auf dem KWO-Gelände.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der Landkreis errichtet gem. § 104 Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchulG) eine bis zu 6-zügige Gesamtschule mit einer bis zu 3-zügigen gymnasialen Oberstufe („Schule auf dem KWO-Gelände“) mit den notwendigen Schulanlagen.
- (2) Die Gemeinde stellt die hierfür notwendigen Grundstücksflächen in Form eines Erbbaurechtsbestellungsvertrages bereit. Dieser Vertrag ist gesondert abzuschließen.
- (3) Der Landkreis führt einen Realisierungswettbewerb durch. Die Ergebnisse des städtebaulichen Wettbewerbes der Gemeinde Hoppegarten und das durch den Landkreis erarbeitete Raumprogramm werden in der Auslobung berücksichtigt.
- (4) Das Baurecht wird nach Abschluss des Realisierungswettbewerbes (Architektenwettbewerbes) auf der Grundstücksfläche nach Abs. 2 durch die Gemeinde zügig hergestellt.

§ 2 Herstellung der Schule auf dem KWO-Gelände (Schulanlage)

- (1) Der Landkreis führt einen Realisierungswettbewerb zur Errichtung der Schulanlage nach seinen Bedarfen so durch, dass der Baubeginn der Schule schnellstmöglich erfolgen kann.

- (2) Der Siegerentwurf des Realisierungswettbewerbes bildet die Grundlage für die Herstellung der Schulanlage. Nach Abschluss des Realisierungswettbewerbes wird der Siegerentwurf der Gemeinde als zu übernehmender Bestandteil für das Bebauungsplanverfahren übermittelt.
- (3) Die Gemeinde wird einen rechtskräftigen Bebauungsplan bis zum Jahresende 2024 dem Landkreis vorlegen.

§ 3 Finanzierung

- (1) Der Landkreis wird Schulträger der Schule und finanziert den Neubau der Schule nebst der für den Schulbetrieb notwendigen Anlagen.
- (2) Der Landkreis stellt die Schulsporthalle entsprechend den Regelungen der jeweils gültigen Sportförderrichtlinie des Landkreises Vereinen für wöchentliches Training zur Verfügung. Eine darüber hinausgehende Nutzung wird gesondert vereinbart. Dafür wird ein Nutzungsentgelt erhoben.

§ 4 Schulträgerschaft

- (1) Nachdem die Gemeinde das in § 1 Abs. 2 bezeichnete Grundstück für den Zweck „Neubau und Betrieb der Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe“ im Rahmen eines B-Plan-Aufstellungsbeschlusses öffentlich-rechtlich gewidmet hat, beantragt der Landkreis beim für die Schule zuständigen Ministerium die Genehmigung einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe gemäß § 104 in Verbindung mit § 105 des Brandenburgischen Schulgesetzes.
- (2) Mit Inbetriebnahme der Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe auf dem KWO-Gelände wird die Gemeinde gemäß § 105 BbgSchulG den Oberschulteil der Peter Joseph Lenné Oberschule mit Grundschulteil an den Landkreis übertragen und den Standort von Canstein-Straße als Grundschulstandort weiterführen. Die mit der Übertragung einhergehenden vertraglichen Regelungen sind gesondert auf Grundlage des BbgSchulG und der Kommunalverfassung Brandenburg zu verhandeln.
- (3) Der Trägerwechsel bedarf der Beschlüsse der jeweiligen Gebietskörperschaften und der Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport.
- (4) Mit Beendigung der Schulträgerschaft der Gemeinde für den Oberschulteil der Lenné-Schule entfällt die Pflicht des Landkreises zur Übernahme der Schulkosten gemäß § 116 in Verbindung mit § 99 in Verbindung mit § 110 des BbgSchG.
- (5) Die Oberschulklassen der „Lenné-Oberschule“ 8, 9 und 10 werden der neuen Gesamtschule zugeordnet und werden auslaufend am Standort der neuen Gesamtschule geführt. Die Gesamtschule beginnt mit der Jahrgangsstufe 7, die erste gymnasiale Oberstufe erreichen die Schülerinnen und Schüler dieser Jahrgangsstufe 7 mit dem Abschluss der Jahrgangsstufe 10.

- (6) Die Gemeinde als Schulträger der Oberschule verpflichtet sich, bis zur Fertigstellung der Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe, im jährlichen Ü7-Verfahren drei siebte Klassen dem Staatlichen Schulamt anzumelden, sofern der Bedarf dazu besteht.

§ 4 Fertigstellungstermin

Der Landkreis beabsichtigt die Herstellung und Inbetriebnahme des Neubaus der Schule auf dem KWO-Gelände schnellstmöglich. Die Fertigstellung ist abhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen aus § 2.

§ 5 Zusammenarbeit

Beide Parteien verpflichten sich, Informationen, Absprachen, Vereinbarungen, Entwürfe oder Unterlagen, die im Zusammenhang mit der Absichtserklärung stehen, erst nach gegenseitiger Absprache an Dritte weiterzugeben. Die Vorgaben des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (BbgDSG) in seiner aktuellen Fassung werden von den Vertragsparteien beachtet.

Beide Parteien verpflichten sich zu einer engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit. Dies bedeutet insbesondere, dass alle notwendigen Abstimmungen zeitnah und zielführend erfolgen.

§ 6 Laufzeit/Kündigung

- (1) Die Vereinbarung endet, wenn
- (a) der Schulbau planmäßig abgeschlossen und als Einrichtung in Betrieb ist oder gemäß § 105 BbgSchulG die Voraussetzungen für die Fortführung des Schulbetriebes nicht mehr erfüllt sind.
 - (b) der Siegerentwurf des Architektenwettbewerbes im Bebauungsplan nicht oder nur in Teilen berücksichtigt wird
- (2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt unberührt.

§ 7 Sonstige Vereinbarungen

- (1) Die etwaige Unwirksamkeit einzelner oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages lassen dessen Wirksamkeit im Übrigen unberührt. In einem solchen Fall ist die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung rechtlich, insbesondere nach dem BbgSchulG und wirtschaftlich entsprechen. Dasselbe gilt für Vertragslücken.

- (2) Für den Fall, dass der Siegerentwurf des Realisierungswettbewerbes im rechtskräftigen Bebauungsplan nicht oder nur in Teilen berücksichtigt wird, wird der Landkreis einen Schadensersatzanspruch gegenüber der Gemeinde geltend machen. Dieser Schadensersatz umfasst die Erstattung aller Kosten, die für die Vorbereitung und Durchführung des Realisierungswettbewerbes angefallen sind. Die Gemeinde wird die auf dieser Grundlage ermittelten Kosten dem Landkreis erstatten.
- (3) Für diesen Vertrag und alle evtl. Änderungen wird die Schriftform vereinbart. Mündliche Abreden wurden nicht getroffen. Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält jeweils ein Exemplar.

Ort/Datum

Ort/Datum

für den Landkreis
Gernot Schmidt
Landrat

für die Gemeinde
Sven Siebert
Bürgermeister